

## Nichtamtlicher Teil.

### Deutscher Verlegerverein.

Auf Veranlassung des Vorstands des Bundes Deutscher Buchbinderinnungen sind in Nr. 12 des in Stuttgart erscheinenden »Allgemeinen Anzeigers für Buchbindereien« die folgenden zwölf Regeln für Bücherfreunde veröffentlicht worden (abgedruckt in der Allgemeinen Buchhändlerzeitung Nr. 18 vom 2. Mai 1912).

#### Zwölf Regeln für Bücherfreunde.

1. Ein Buch, das man liebt, hülle man auch in ein schönes Gewand.
2. Der schöne Einband erhöht den Genuß an einem guten Buche.
3. Das Aussehen der Bibliothek ist der Gradmesser für den guten Geschmack des Besitzers.
4. Die Grundbedingung eines schönen und guten Einbandes ist: Materialechtheit und Farbenharmonie.
5. Der gute Einband muß von der Hand und mit Faden geheftet, der Ledereinband auf tiefen Falz angelegt sein.
6. Verlegerbände sind Duzendware. Eigenart und Eigentümlichkeit kann nur in guter Handwerkskunst gefunden werden.
7. Vom Buchhandel angebotene Einbanddecken weise man zurück, einmal, weil sie meistens geschmacklos und schlecht passend, dann aber, weil der in eine solche Decke geklebte Band geringere Haltbarkeit hat.
8. Man kann sich schon für geringe Kosten Bücher nach eigenem Geschmack binden lassen.
9. Gewalttames Ausbrechen der Bücher ist zu vermeiden. Auch schütze man dieselben vor Sonnenlicht und zu großer Wärme.
10. Man lasse dem Buchbinder genügend Zeit, damit die Bücher in der Presse völlig trocknen können. Eilig gebundene Bücher lege man die ersten Tage nicht frei aus, sondern halte dieselben beschwert.
11. Bevor man dem Buchbinder Zeitschriften und Lieferungswerke zum Binden übergibt, prüfe man dieselben auf ihre Vollständigkeit.
12. Der Titelausdruck ist möglichst kurz und klar zu bestimmen. Ein Buch ohne Titel gleicht einem Menschen ohne Gesicht.

Wenn wir gegen die übrigen Regeln im allgemeinen nichts einzuwenden haben, so sind in den Regeln 6 und 7 die Verlegereinbände und die vom Buchhandel angebotenen Einbanddecken doch in einer Weise herabgewürdigt worden, gegen die wir uns entschieden verwahren möchten. Die Buchbindereien würden sehr enttäuscht sein, wenn die Verlagsbuchhändler Verlegereinbände nicht mehr herstellen ließen, und wir müssen an dieser Stelle hervorheben, daß es eine ganze Anzahl Verleger gibt, die in der Tat Werke mit wirklich schönen Einbänden herausgeben, und die, weil sie in sehr vielen Fällen in Massen produziert werden, auch entsprechend billiger geliefert werden können. Der Vorstand des Bundes Deutscher Buchbinderinnungen ist in seinem Streben, die Glüte der Einbände zu heben, weit über das Ziel hinausgeschossen.

Der Vorstand  
des Deutschen Verlegervereins.

### § 11 des Urheberrechtsgesetzes an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Um der schweren Schädigung, die dem Musikalienhandel durch die eigenartige Fassung des Wortlautes des § 11 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 über das Verleihen entsteht, Einhalt zu tun, haben die Vorstände des Vereins der Deutschen Musikalienhändler und des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins die nachstehend abgedruckte Eingabe an das Reichsjustizamt gerichtet und auch das Königlich Sächsische Ministerium in Dresden unter Beifügung einer Abschrift um Unterstützung dieser Eingabe gebeten.

Leipzig, im Mai 1912.

Er. Exzellenz  
dem Staatssekretär des Reichsjustizamts  
Herrn Dr. S. V i s c o,

Berlin.

Eurer Exzellenz beehren sich die ehrerbietigst unterzeichneten Vorstände des Vereins der Deutschen Musikalienhändler und des Deutschen Musikalien-Verleger-Vereins zu Leipzig, als berufene Vertreter des gesamten deutschen Musikalienhandels, folgendes zur geneigten Kenntnisnahme ganz ergebenst zu unterbreiten:

In der jetzigen Fassung des § 11 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901: »Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen«, erblickt der gesamte Musikalienhandel eine empfindliche Schädigung seiner Interessen.

Zunächst würde des letzten Satzes Wortlaut — wollte man nur auf diesen sehen — das Verleihen von rechtmäßig wie widerrechtlich hergestellten Exemplaren, also auch Nachdrucksexemplaren, von Werken der Literatur und der Tonkunst gleichermaßen zulassen und schon dadurch zu einer Deutungs-möglichkeit führen, die das Gesetz nicht gewollt haben kann.

Aber auch dann, wenn jener Satz von § 11 bei Auslegung im engsten Sinne (vgl. Allfeld, »Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst« 1902, Seite 112, und Kohler, »Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht« 1907, Seite 177) nur auf das Verleihen rechtmäßig verbreiteter Exemplare bezogen wird, birgt der vorliegende Wortlaut folgenreichere Nachteile für den Musikalienhandel in sich insofern, als ein Verleihen ohne Unterschied der Gattung des Werkes und ohne Rücksichtnahme auf den damit verfolgten Zweck für zulässig erklärt wird.

Die schädigenden Wirkungen dieser möglichen Auslegung hat der Musikalienhandel in der Praxis bereits empfindlich verspürt, und deren unvermeidlich fortschreitende weitere Ausbreitung gibt für die Zukunft zu größter Besorgnis Anlaß. Am ausgeprägtesten treten die gefährlichen Folgen auf dem Gebiete der zu öffentlichen Aufführungszwecken dienenden Orchester- und Chormusik zutage. Durch eine Unmenge von Fällen ist erwiesen, daß das Notenmaterial solcher Werke (größerer wie kleinerer) seitens der aufführenden Gesellschaften und Vereine nicht mehr, wie früher, direkt oder durch Vermittlung des Sortiments vom Verlag bezogen, sondern durch leihweise Entnahme aus dritter Hand beschafft wird; z. B. von einem Orchester- oder Chorverein, der das Material bereits besitzt. In vielen Fällen führt der herangezogene Paragraph sogar zu dem schwerwiegenden Ergebnis, daß der Verleger von Werken dieser Gattung nur ganz wenige Materiale absetzt, die dann von den ersten Erwerbern aus, ohne